

## Sondernutzungsgebührenverzeichnis

(Anlage nach § 1 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen)

Abkürzungen:      p/T = pro Tag                                      p/M = pro Monat  
                             p/W = pro Woche                                      p/J = pro Jahr  
                             p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
<b>I. Gebührengruppe 1</b>		
<b>Kreuzungen</b>		
1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderlicher Masten	5,-- bis 260,--p/J
<b>Förderbänder u. a.</b> einschl. Masten, Schächten u. dgl.		
1.02	- unbefristet	5,-- bis 105,--p/J
1.03	- befristet	5,-- bis 55,--p/M
<b>Längsverlegungen</b>		
1.04	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> , einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,-- bis 55,--p/J

<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschildern) bis 0,4 m <sup>2</sup>		
1.05	- unbefristet	5,-- bis 10,--p/J
1.06	- befristet	2,50 bis 5,--p/W
<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> über 0,4 m <sup>2</sup> und Werbeschilder (unter und über 0,4 m <sup>2</sup> )		
1.07	- unbefristet	25,-- bis 55,--p/J
1.08	- befristet	5,-- bis 55,--p/W
1.09	Plakate, sonstige Aushänge für Veranstaltungen, Lehrgänge u. dgl. -befristet	A4 0,25 p/W A3 0,50 p/W A2 1,00 p/W A1 1,50 p/W A0 2,00 p/W
<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09		
1.10	- unbefristet	25,-- bis 55,-- p/J
1.11	- befristet	5,-- bis 10,--p/W
<b>Gerüste</b>		
1.12	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,--
1.13	für jeden weiteren Monat	15,--
1.14	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,--
1.15	für jeden weiteren Monat	20,--

<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> )		
1.16	- im gesamten Gemeindegebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	20,--p/M
1.17	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	45,--p/M
1.18	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	85,--p/M
1.19	- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	55,--p/M
1.20	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.16 -1.19
<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>		
1.21	- bis zu 2 Monaten	einmalig 5,-- bis 25,--
1.22	für jeden weiteren angefangenen Monat	5,-- bis 15,-- p/M
<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m<sup>2</sup> benutzter Fläche</b>		
1.23	bis zu 30 m <sup>2</sup>	10,-- p/W
1.24	Über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,-- p/W
1.25	Über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	35,-- p/W
1.26	Für jeden weiteren angefangenen 100 m <sup>2</sup>	55,-- p/W
1.27	Lagerung von Material	Wie Ziff. 1.23 bis 1.26

<b>Überfahren von Gehwegen p/m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Flächen</b>		
1.28	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,-- p/W
1.29	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,-- p/W
1.30	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	55,-- p/W
1.31	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	105,-- p/W
1.32	- über 100 m <sup>2</sup>	255,-- p/W
<b>Aufgrabungen aller Art</b> (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungs- satzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		
1.33	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,--p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.34	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,-- p/T
<b>II. Gebührengruppe 2</b>		
Bauliche Anlagen		
2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	55,- bis 2550,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmi- gungsverfahren errichtet wur- den, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M

<p><b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m<sup>2</sup> genutzte Fläche</p>		
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 255,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,-- p/W
<p><b>Sonstige Werbeträger auf gemeindeeigenen Grundstücken</b></p>		
2.05	auf Dauer	25,-- p/J/m <sup>2</sup>
2.06	vorübergehend	3,-- p/W mind. jedoch 5,50 p/W
2.07	<b>Verladestellen, Großwagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,-- bis 55,-- p/J
<p><b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b>, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:</p>		
2.08	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	<p><b>Zu Ziff. 2.08 bis 2.11:</b> Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter.</p>
2.09	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensnummern 2.02 bis 2.06 fallen,	

	innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,-- p/J
2.10	- <b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b> , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.11	- <b>Arkaden und Unterbauungen</b>	
	Anm. zu Gebührensätzen 2.08 bis 2.11: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
<b>III. Gebührngruppe 3</b>		
Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	55, -- bis 105,- - p/W
3.02	<b>Verkaufsstände</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,-- p/W mind. 10,-- p/W

<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche		
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	1,50 p/W mind. 2,50 p/W
3.06	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,--p/W/m <sup>2</sup> mind. 25,-- p/W
<b>Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO</b>		
3.07	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,-- bis 255,-- p/T
3.08	<b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,-- p/T
3.09	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> (außer Vereine) mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für	je Plakatstand 2,-- bis 5,-- p/W

	kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	
3.10	<b>Informationsstände</b> je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	<b>Fahnenmasten, Transparente u. a.</b>	5,-- bis 15,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,-- bis 130,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m <sup>2</sup> , mind. 10,-- p/W